



Infoblatt

Abbrennen von Feuerwerken

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

Aus Sicht des Gewerberechts gibt es zwei Möglichkeiten, mit Pyrotechnika selbständig tätig zu sein:

1. **Reglementiertes Gewerbe „Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)“ gem. § 94 Z 18 i.V.m. § 107 GewO.**

Wer dieses Gewerbe anmelden möchte, unterliegt einer **Zuverlässigkeitsüberprüfung**. Das bedeutet, dass das Gewerbe erst mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheids der Behörde ausgeübt werden darf.

Der Zugang zu diesem Gewerbe wird in der **Pyrotechnikunternehmen-Verordnung** geregelt.

Auf Grund dieser Gewerbeanmeldung wird man **Mitglied im Landesgremium Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel** der WKOSTmk. Dort und unter nachfolgendem Link erhalten Sie weitere Informationen:

<https://www.wko.at/branchen/stmk/handel/baustoff-eisen-holz/pyrotechnikhandel.html>

2. **Freies Gewerbe Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte**

Für das Erlangen der Gewerbeberechtigung bedarf es lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Der Gewerbetaxt laut heißt: „Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte“

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

Ausüben des Gewerbes

In allen Fällen sind bei der Ausübung des Gewerbes 2 Aspekte zu beachten, nämlich

a. Veranstaltungsrecht

Das (gewerbsmäßige) Abbrennen von Feuerwerken kann einerseits als Eigenveranstaltung, andererseits als Dienstleistung für Dritte erfolgen. Die Veranstaltung, in deren Rahmen ein Feuerwerk stattfinden soll, unterliegt je nach Art bzw. Umfang dem Veranstaltungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

In der Steiermark ist das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000296> sowie die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001171> maßgebend. Das Feuerwerk bedarf einer **separaten Bewilligung** durch die

Veranstaltungsbehörde (in der Regel ist das die Gemeinde).

b. Pyrotechnikgesetz

§ 28 Pyrotechnikgesetz regelt Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer **behördlichen Bewilligung** erlaubt. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Veranstaltungsort) bzw. die Bundespolizeidirektion.

Nach dem Pyrotechnikgesetz werden Feuerwerkskörper in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie F1: Besitz u. Verwendung	Feuerwerkskörper (FWK), die eine sehr geringe Gefahr darstellen; vernachlässigbarer Lärmpegel
ab 12 Jahren; keine Bewilligung erforderlich	
Kategorie F2: Besitz u. Verwendung	FWK, die eine geringe Gefahr darstellen; geringer Lärmpegel
ab 16 Jahren; keine Bewilligung erforderlich	
Kategorie F3: Besitz u. Verwendung	FWK, die eine mittlere Gefahr darstellen; zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien
ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Sachkunde erforderlich	
Kategorie F4: Besitz u. Verwendung	FWK, die eine große Gefahr darstellen; nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen
ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Fachkenntnis erforderlich	

Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater:

Kategorie T1: Besitz u. Verwendung:	Pyrotechn. Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die eine geringe Gefahr darstellen
ab 18 Jahren; keine Genehmigung erforderlich	
Kategorie T2: Besitz u. Verwendung:	Pyrotechn. Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen
ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Fachkenntnis erforderlich	

Daneben gibt es lt. Pyrotechnikgesetz noch weitere Kategorien für sonstige pyrotechnische Gegenstände (P1 u. P2) sowie pyrotechnische Sätze (S1 u. S2) (siehe §§ 13 u. 14 PyroTG 2010).

Die erforderliche Sachkenntnis (für Kat. F3) und Fachkunde (für Kat. F4, T2, P2, S2) liegt ua. vor,

1. nach erfolgreicher Teilnahme an einem **Pyrotechnik-Lehrgang** für die entsprechende Kategorie bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgangsträger oder
2. bei einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze hinsichtlich der jeweiligen Kategorie, der die hergestellten Gegenstände zuzurechnen sind.

Pyrotechnik Ausweis

Die Behörde (BH bzw. Bundespolizeidirektion am Wohnsitz des Antragstellers) hat auf Antrag einen Pyrotechnik-Ausweis für eine oder mehrere der betreffenden Kategorien auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das erforderliche Alter vollendet hat,

2. Sachkunde oder Fachkenntnis sowie die Verlässlichkeit im Sinne des PyroTG 2010 nachweist.

Nähere Informationen

Feuerpolizei Graz: 0316 872-5714

Gefahrgutrecht

Seit 1.1.2023 muss ein Gefahrgutbeauftragter bei Transport eines Gefahrgutes bestellt werden.

Liste externer Gefahrgutbeauftragter:

https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/gewerbliche-externe_gg-beauftragte.pdf

Nähere Informationen finden Sie hier:

https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/transport_von_gefahrgut.html

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.